



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

# **Informationsveranstaltung zur vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach**



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## **Gliederung**

- 1. Allgemeine Zielsetzung**
- 2. Besondere Schutzvorschriften im WHG**
- 3. Verfahren bei der Ausweisung bzw. vorläufigen  
Sicherung von Überschwemmungsgebieten**



Vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

# 1. Allgemeine Zielsetzung

Die Vorschriften im WHG sind die Reaktion auf die Erfahrungen mit katastrophalen Hochwasserereignissen und haben folgendes Ziel:

- keine Verbauung gewässernaher Flächen,
- Flüsse sollen mehr Rückhalteflächen erhalten,
- Schadenspotentiale sollen gemindert werden



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## **2. Besondere Schutzvorschriften (§§ 78, 78 a und 78 c WHG)**

2.1 Bauleitplanung (§ 78 Abs. 1 WHG)

2.1.1 Im Außenbereich

2.1.2 Im Innenbereich

2.2 Errichtung von Einzelbauvorhaben (§ 78 Abs. 5 WHG)

2.3 Sonstige Vorhaben (§ 78 a WHG)

2.4 Heizöllagerungen (§ 78 c WHG)



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## 2.1 Bauleitplanung



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## 2.1.1 Bauleitplanung im Außenbereich

(§ 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 WHG)

Ausweisung **neuer** Baugebiete **im Außenbereich** durch **Bauleitpläne** (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist grundsätzlich verboten



Vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## **Bauleitplanung im Außenbereich ist ausnahmsweise zulässig, wenn folgende neun Voraussetzungen vorliegen**

(§ 78 Abs. 2 i.V. mit Abs. 8 WHG):

1. einzig mögliche Siedlungsentwicklung
2. unmittelbar an bestehendes Siedlungsgebiet angrenzend
3. keine Lebens-/erhebliche Gesundheits-/ oder Sachschadensgefahr
4. Hochwasserabfluss/Wasserstandhöhe nicht nachteilig beeinflusst
5. HW-Rückhalt nicht beeinträchtigt, Retentionsraumverlust wird ausgeglichen
6. bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt
7. Beeinträchtigung von Ober- und Unterlieger nicht zu erwarten
8. Belange der Hochwasservorsorge beachtet
9. Gebäude werden so errichtet, dass bei HQ 100 keine Schäden zu erwarten sind (hochwasserangepasst)

**Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen  
Planungsverbot hat drittschützenden Wirkung!**





Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## 2.1.2 Bauleitplanung im Innenbereich

(§ 78 Abs. 3 i.V. mit Abs. 8 WHG)

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 (qualifizierter/vorhabensbezogener B-Plan) oder § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) muss die Gemeinde bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB **insb.** berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Bauweise von Bauvorhaben





Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## **2.2 Einzelbauvorhaben**



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## **Errichtung/Erweiterung von Einzelbauvorhaben nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB** (§ 78 Abs. 5 i.V. mit Abs. 8 WHG)

Das Errichten und Erweitern von Einzelbauvorhaben ist grundsätzlich verboten.

Eine Genehmigung ist möglich, wenn das Vorhaben

- den Hochwasserrückhalt nicht wesentlich beeinträchtigt und der Retentionsraumverlust ausgeglichen wird
  - Hochwasserabfluss und Wasserstandhöhe nicht nachteilig verändert werden
  - bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt **und**
  - das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird
- **oder** wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## **2.3 Sonstige Vorhaben**



## Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

### Sonstige Vorhaben

Grundsätzliches Verbot nach § 78a Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 WHG

1. der Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Wasserabfluss behindern können (§ 78 a Abs. 1 Nr. 1 WHG)
2. des Aufbringens und Ablagerns von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
3. des Lagerns wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG)
4. des Ablagerns und nicht nur kurzfristigen Lagerns von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG)
5. des Erhöhens oder Vertiefens der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG)
6. des Anlegens von Baum- und Strauchpflanzungen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG)
7. der Umwandlung von Grünland in Ackerland (78 a Abs. 1 Nr. 7 WHG)
8. der Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

Ausnahmen sind möglich nach § 78a Abs. 2 WHG



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## 2.4 Heizölverbraucheranlagen



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Die Errichtung **neuer** Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist **verboten** (§ 78 c Abs. 1 WHG)

Ausnahmen auf Antrag nur, wenn

- keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen **und**
- die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher nachgerüstet wird



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## Überprüfung von Heizöllagerungen

- Oberirdische Lagerungen  $> 10.000$  l und unterirdische Lagerungen ohnehin generell und wiederkehrend prüfpflichtig
- Oberirdische Lagerungen zwischen  $1.000$  l und  $10.000$  l in Ü-Gebieten einmalig prüfpflichtig

durch zugelassenen Sachverständigen



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## **Nachrüstung von Heizöllagerungen**

Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in vorläufig gesicherten Ü-Gebieten vorhanden sind, sind bis zum 05.01.2023 nach den allg. anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten





Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

## Überprüfung bzw. Nachrüstung von Heizöllagerungen

macht Sinn, da Schäden durch havarierte Öltanks  
immens sind:

- Bauschäden
- Verunreinigung von Gewässern und Böden
- Entsorgungskosten für Öl- und Wassergemische
- Belastung der Einsatzkräfte

Betreiber haftet grundsätzlich nach dem Gesetz für  
diese Schäden



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

## Möglichkeiten der Sicherung von Heizöllagerungen

### Schutzmöglichkeiten

- Wasser von Anlage fernhalten
- Anlage selbst sichern
  - 1,3fach auftriebssicher
  - Kein Eindringen von Wasser in Öffnungen
  - Schutz vor Beschädigung (Eisstau, Treibgut)
- Bei Defiziten:  
Betreiber hat Pflicht zur Behebung der Mängel



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

### **3. Verfahren**

## **bei Festsetzung und vorläufiger Sicherung von Überschwemmungsgebieten**



## Vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am Etzelbach

### Vorgesehener Verfahrensablauf

- **bei der vorläufigen Sicherung**
  - Pressemitteilungen und Information der betroffenen Gemeinden
  - ortsübliche Bekanntmachung der Karten im Kreisamtsblatt
  
- **bei der endgültigen Festsetzung**
  - Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 - 8 BayVwVfG:
    - öffentliche Bekanntmachung und
    - Möglichkeit „Einwendungen/Bedenken“ zu erheben
    - Behandlung der die vorgebrachten Einwendungen in einem Erörterungstermin
  - Erlass der Verordnung durch Bekanntmachung des Verordnungstextes und der Karten im Kreisamtsblatt



Vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes am  
Etzelbach

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**